

BSStU

001248

38

konsularische Amtspersonen anderer Staaten (nachfolgend Diplomaten genannt) können auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der DDR und der mit ihrem Entsendestaat getroffenen Vereinbarungen unter Beachtung des Prinzips der Gegenseitigkeit mit Verhafteten, die Bürger ihrer Entsendestaaten oder Personen sind, die von ihnen konsularisch betreut werden, Verbindung aufnehmen. Die Verbindungsaufnahme schließt die Gewährung finanzieller und materieller Zuwendungen, letztere unter Beachtung der im Untersuchungshaftvollzug zugelassenen Waren und Gegenstände des persönlichen Bedarfs ein, sofern nicht im Einzelfall andere Weisungen erteilt werden.

Besuche von Diplomaten bei Verhafteten und weiteren unter Ziffer 9 dieser Dienstanweisung genannten Personen, die von ihnen konsularisch betreut werden, haben auf der Grundlage einer Besuchserlaubnis des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bzw. des Generalstaatsanwaltes der DDR in der Untersuchungshaftanstalt II des MfS Berlin zu erfolgen (Ausnahmen bilden Besuche der Angehörigen der Generalkonsulate der UdSSR in Rostock, Leipzig und Karl-Marx-Stadt sowie des Generalkonsulats der Volksrepublik Polen in Leipzig).

Bei Erfordernis ist aus religiösen, staatsbürgerlichen oder Nationalitätsgründen, deren Nichtbeachtung sich erschwerend auf die Verhafteten auswirkt oder eine Störung des Vollzuges der Untersuchungshaft bzw. der Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den Untersuchungshaftanstalten zur Folge haben kann, von einer Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen abzusehen. Die Entscheidung dazu ist vom Leiter der Abteilung XIV nach vorheriger Abstimmung mit den am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Organen zu treffen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu dokumentieren.

Verhafteten Ausländern können die in der DDR lizenzierten oder vertriebenen Tageszeitungen ihres Landes oder ihrer Sprache zur Verfügung gestellt werden.